

SG Bauverwaltung
Eing. 02. Okt. 2017



**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
SPEYER**

Landesbetrieb Mobilität Speyer - Postfach 18 80 - 67328 Speyer

Stadt Neustadt an der Weinstraße
Abteilung Stadtplanung
Amalienstraße 6
67434 Neustadt an der Weinstraße

Stadtverwaltung
Neustadt an der Weinstraße
- Kanzlei -
29. Sep. 2017
JJOC
Dienststelle Beilage

Ihre Nachricht:
vom 21.09.2017
Az.:

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
4520- IV 40

Ihre Ansprechpartnerin:
Birgit Bensch-Beyler
E-Mail:
Birgit.Bensch-Beyler
@lbm-speyer.rlp.de

Durchwahl:
(06232) 626-1115
Fax:
(0261) 29 141-7616

Datum:
28.09.2017

**Bebauungsplan-Vorentwurf „Am Jahnplatz“ im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet befindet sich westlich der K 8, im Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrt.

Bei der K 8 handelt es sich um eine Stadtkreisstraße in der Zuständigkeit der Stadt Neustadt. Seitens des Landesbetriebes Mobilität Speyer sind daher hier keine Planungen beabsichtigt oder eingeleitet.

wir weisen jedoch darauf hin, dass die Stadt Neustadt durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.g. Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen, für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen hat.

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Stadt hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der A 65 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Stadt im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Besucher:
St. Guido-Str. 17
67346 Speyer

Fon: (06232) 626-0
Fax: (06232) 626-1102
Fax: (0261) 29141-7616
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Alfred Dreher



Ferner sollte darauf geachtet werden, dass die Zufahrt zum Kindergarten möglichst weit von der Anbindung an den Kreisel angelegt wird und eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen zur Verfügung steht, um den Verkehrsfluss in der Erschließungsstraße nicht zu behindern und damit auch den im Kreisverkehrsplatz nicht zu beeinträchtigen.

Auch sollte an den Anbindungen zur K 8 auf ein ausreichendes Sichtdreieck geachtet werden.

Gegebenenfalls sollte auch im Bebauungsplan zeichnerisch kenntlich gemacht werden, dass ein Zufahren zur K 8 (WA 5) nicht zulässig ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Birgit Bensch-Beyler